99089045007000, 99089045007000

Kleinfeuerwerk Ausnahmegenehmigung erhalten

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/802864/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089045007000, 99089045007000
Leistungsbezeichnung I	Kleinfeuerwerk Ausnahmegenehmigung erhalten
Leistungsbezeichnung II	Antrag auf Genehmigung eines Kleinfeuerwerks
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Feuerwerkskörper, Kleinfeuerwerk, Kategorie 2, Ausnahmegenehmigung, Anzeige, privates Kleinfeuerwerk, Privatfeuerwerk, Sprengstoff, pyrotechnische Gegenstände
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Veranstaltungen und Feste (1110100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__22.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__23.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__24.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/__22.html
Teaser	Für das Abbrennen von Kleinfeuerwerken müssen Sie außerhalb des Jahreswechsels eine Ausnahmegenehmigung beantragen.
Volltext	Am 31.12. und 1.1 eines Jahres dürfen Sie pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Feuerwerkskörper mit geringer Gefahr, nur im Freien verwendbar) ohne besondere behördliche Erlaubnis abbrennen. An den anderen Tagen des Jahres ist dies nur Inhabern einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins erlaubt. Wenn Sie in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember ein Kleinfeuerwerk mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 abbrennen wollen, ohne Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber/-in zu sein, benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung. Die zuständige Behörde kann Ihnen diese bewilligen.
Erforderliche Unterlagen	• Name und Anschrift des Antragstellers • Name und Anschrift des Durchführenden (wenn vom Antragsteller abweichend)

Modul	Sachverhalt
	• Genauer Anlass des Feuerwerks • Nachweis für den angegebenen Anlass beifügen • Angabe der genauen Örtlichkeit, Datum und Uhrzeit mit Beginn und Ende des Feuerwerks • Abstände zu besonders empfindlichen Gebäuden und Anlagen etc. • Nachweis über eine das Schadensrisiko "Feuerwerk" abdeckende Haftpflichtversicherung für den Durchführenden (Bestätigung des Versicherungsunternehmens) • Ggf. Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde zum Abbrennen des Feuerwerks
Voraussetzungen	Für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein.
Kosten	Für die Ausnahmegenehmigung kann in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand (z.B. Vorortbesichtigungen, Einholung von Stellungnahmen) eine Gebühr bis zu 300 € erhoben werden. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen, andernfalls ist eine rechtzeitige Bearbeitung nicht sichergestellt.
Verfahrensablauf	Füllen Sie die Angaben zum Antragsverfahren vollständig aus. Fügen Sie alle geforderten Nachweise (Nachweis für den Anlass, Bestätigung des Versicherungsunternehmens) bei.
Bearbeitungsdauer	Ca. 1 – 1,5 Wochen
Frist	Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen, andernfalls ist eine rechtzeitige Bearbeitung nicht sichergestellt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ausnahme vom Verbot des Abbrennens

Modul	Sachverhalt
	pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 Zulassung • Ausnahmen zum Abbrennen privater Kleinfeuerwerke außerhalb der Jahreswechsels müssen beantragt werden • Schriftlicher Antrag mit benötigten Unterlagen muss eingereicht werden • Einzelfallentscheidung auf Grund der Gegebenheiten vor Ort
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz, Dezernat Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung.
Zuständige Stelle	
Formulare	- Formulare: keine - Onlineverfahren möglich: nein - Schriftformerfordernis: nein - Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Small fireworks exception permit obtained, Kleinfeuerwerk Ausnahmegenehmigung erhalten